



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Januar 2021

Nr. 2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am o. g. Standort. G 0066/20 S. 17 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Seseke, Heerener Mühlbach, Körne, Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und Lünerner Bach in der Managementeinheit Seseke (ME_LIP_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-006 S. 19 – Antrag der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anla-

ge zum Warmwalzen von Stahl. G 0062/20 S. 22 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 24

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung und § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG - NRW) Kreis Olpe S. 24 – Bekanntmachung über die Internetveröffentlichung bzw. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Gewässerverlegung in der Gemarkung Ewig, Flur 6, Flurstück 231, Hansstadt Attendorn, Kreis Olpe S. 24 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 25 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 26 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 26 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 26 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 27 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 27

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 28. Antrag der Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren am o. g. Standort. G 0066/20**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.12.2020
900-0168410-0030/IBG-0001-G-66/20-Do-Kc

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer, hat mit Datum vom 01.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik) mit einem Wirkbadvolumen von 48,8 m³ nach Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen an der Galvanik:

- Maßnahme 1: Installation eines neuen Chrom(III)-Automaten
Maßnahme 2: Installation einer Abluftreinigungsanlage für den Chrom(III)-Automaten
Maßnahme 3: Installation neuer Behälter für Chrom(III) im Abwasserkeller (Dosier- und Gegenbehälter für die Prozessbäder)
Maßnahme 4: Stilllegung eines Behälters im Abwasserkeller (Auffangbehälter Entfettung)
Maßnahme 5: Stilllegung von Emissionsquellen
Maßnahme 6: Vorzeitiger Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³. Das beschriebene Änderungsvorhaben be-

darf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz - BImSchG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Am Standort der bisherigen Handverchromung / Versuchsanlage, die mit Anzeige vom 04.09.2020 stillgelegt wurde, soll nach erfolgtem Rückbau der bisherigen Anlage zukünftig ein neuer Chrom(III)-Automat errichtet und betrieben werden. Aufgrund des neuen Automaten sind auch Änderungen im Kellerbereich erforderlich.

Anhand der folgenden Aufstellung ist zu erkennen, dass das geplante Vorhaben mit einer geringfügigen Kapazitätserhöhung verbunden ist:

Das Wirkbadvolumen der Galvanik erhöht sich um 14,4 m³ auf insgesamt 63,2 m³. Mit der beantragten Änderung bzw. Erweiterung des Betriebs für die genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.10.1 wird für sich genommen aber nicht die Leistungsgrenze oder die Anlagengröße des Anhangs 1 der 4. BImSchV (30 m³) erreicht.

Die Einsatzstoffe verändern sich lediglich in Bezug auf die in dem Chrom(III)-Automaten verwendeten Chemikalien. Anstatt des bisher in der Handgalvanik eingesetzten Chrom(VI) soll in der neuen Anlage mit dem weniger gefährlichen Chrom(III) gearbeitet werden. Demzufolge wird sich die Gesamtmenge an dem als „akut toxisch, Kategorie 2“ eingestuften Elektrolyten (Chromtrioxid) verringern.

Durch die Stilllegung von Emissionsquellen (Maßnahme 5) ist zukünftig von einer leicht verbesserten Lärm-situation auszugehen. Im Rahmen der Stilllegung der alten Handverchromung sind zwei Emissionsquellen stillgelegt worden (Q05 und Q07). Außerdem soll der Abluftstrom der Abwassersammelbehälter (Q04) mit über die neue Abluftreinigungsanlage des Chrom(III)-Automaten geführt werden, sodass zukünftig nicht mehr drei lärmverursachende Absauggebläse betrieben werden, sondern nur noch eine Absauganlage (neue Quelle Q13).

Die an dem neuen Chrom(III)-Automaten entstehenden Emissionen an Chrom und Nickel werden unmittelbar an ihrer Entstehungsstelle über an den Becken installierte Randabsaugungen erfasst, über einen Kurzwäscher gereinigt und über die neue Emissionsquelle abgeleitet. Die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft werden auch in Zukunft sicher eingehalten werden können. Dies belegen Messergebnisse über Messungen dieser Emissionsarten, die bereits an den Bestandsanlagen durchgeführt worden sind. Insgesamt lässt sich demzufolge festhalten, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Mit Inbetriebnahme des neuen Chrom(III)-Automaten (Betriebseinheit 2) wird sich der Anfall an Abfall (um

Betriebseinheiten- bezeichnung	Ist-Zustand		Soll-Zustand	
	Bad	Wirkbadvolumen	Bad	Wirkbadvolumen
Nickel-Chrom-Automat	Ni	28 m ³	Ni	28 m ³
	Cr	19 m ³	Cr	19 m ³
Handverchromung	Ni	(0,6 m ³)		-
	Cr	(1,2 m ³)		
Entmetallisierung		2 x 0,9 m ³		2 x 0,9 m ³
Chrom(III)-Automat (Antragsgegenstand)		-	Ni	6,244 m ³
			Cr	7,5 m ³
			Nachbe- handlung	0,664 m ³
	Summe:	48,8 m ³ (50,6 m ³)	Summe:	63,2 m ³

30 t/a) und an Abwasser (um 1.700 m³) erhöhen. Für die entstehenden Abfälle liegen bereits gültige Entsorgungsnachweise vor. Aufgrund der aktuell genehmigten Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Behandlung der Abwässer weiterhin gewährleistet. Demzufolge können erhebliche Auswirkungen durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Ebenso wie Auswirkungen durch Emissionen von Wärme, Licht und Erschütterungen, da diese Bereiche nicht von den Änderungen betroffen sind.

Die geplanten Änderungen der Anlage sind nicht mit einer Änderung der Nutzung von Wasser, der Versiegelung / Flächeninanspruchnahme oder mit einem baubedingten Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der vorgenannten Aspekte nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Änderungen im Bereich der Galvanik ergeben sich keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die Bereiche außerhalb der bereits bestehenden Produktionshallen, sodass durch das beantragte Vorhaben keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt werden. Auch dann nicht, wenn sich der Standort im Umkreis von 3 km von einem Naturdenkmal, zwei Naturschutzgebieten, drei Alleen und einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Gleiches gilt für die geschützten Biotope im Umkreis von 700 m Entfernung.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Koch

(823) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 17

**29. Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83
(2) Landeswassergesetz (LWG) über die
Auslegung des Entwurfes der Ordnungs-
behördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Seseke, Heerener Mühlbach, Kör-
ne, Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und Lü-
ernerer Bach in der Managementeinheit Seseke
(ME_LIP_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg ein-
schließlich Anlagen,
Az.: 54.50.85-006**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 4. 1. 2021
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-006

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Seseke im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Lünen	(Kreis Unna)
Stadt Bergkamen	(Kreis Unna)
Stadt Kamen	(Kreis Unna)
Stadt Unna	(Kreis Unna)
Gemeinde Bönen	(Kreis Unna)
Stadt Dortmund	(kreisfreie Stadt)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwurfs-Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (Allgemeine Hinweise, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 25. Januar bis zum 26. März 2021

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4882145> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859,
E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),
Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817,
E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartner*innen einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase- Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **10.04.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-006** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Seseke, Heerener Mühlbach, Körne,
Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und Lünerner
Bach in der Managementeinheit Seseke (ME_
LIP_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_LIP_1500 -
- Az.: 54.50.85-006 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Seseke im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1500 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Seseke** vom Mündungsbereich in die Lippe in Lünen bis Fluss-km 21,87 (Stationierung nach GSK 3c) südlich des Ortes Flierich in der Gemeinde Bönen,
- **Lüserbach** vom Mündungsbereich in die Seseke bis Fluss-km 4,7 unterhalb des Kreuzungsbauwerks am Bahndamm bei Dortmund-Derne,
- **Kuhbach** vom Mündungsbereich in die Seseke bis Fluss-km 7,3 oberhalb des Kreuzungsbauwerk an der Straße „Am Kuhbach“ im Osten von Bergkamen-Mitte,
- **Körne** vom Mündungsbereich in die Seseke bis Fluss-km 6,91 am westlichen Ortsausgang des Stadtteils Dortmund-Kurl,
- **Massener Bach** vom Mündungsbereich in die Körne bis Fluss-km 6,39 bei Obermassen im Nordwesten von Unna,
- **Heerener Mühlbach** vom Mündungsbereich in die Seseke bis Fluss-km 2,35 am Hochwasserrückhaltebecken Kortelbach,
- **Lünerner Bach** vom Mündungsbereich in die Seseke bis Fluss-km 7,34 in der Ortschaft Lünern im Westen von Unna am Hellweg.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-006 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkraft-

treten an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der Stadt Lünen, Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Stadt Unna, Gemeinde Bönen, Stadt Dortmund sowie bei dem Kreis Unna und Kreis Soest, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Massener Baches im Bereich der Stadt Unna, Kreis Unna – Überschwemmungsgebietsverordnung „Massener Bach“ –“ erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 23 am 07. Juni 2003, S. 165-166 für den Gewässerabschnitt Massener Bach von Fluss-km 0 bis Fluss-km 5,799

außer Kraft.

Arnsberg, Januar 2021 Bezirksregierung Arnsberg
54.50.85-006 - Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag:
gezeichnet Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Seseke, Heerener Mühlbach, Körne, Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und Lünerner Bach in der Managementeinheit Seseke (ME_LIP_1500) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-006 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser

- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für den Lüserbach und den Massener Bach, die im Stadtgebiet Dortmund fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Dortmund und für die anderen Gewässer die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte mit Balttschnitt im Maßstab 1:60.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Seseke (ME_LIP_1500) für die Gewässer Seseke, Heerener Mühlbach, Körne, Massener Bach, Kuhbach, Lüserbach und Lünerner Bach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, Januar 2021

(1.397)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 19

30. Antrag der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl.

G 0062/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.01.2021
900-0071172-0001/IBG-0001/G-0062/20

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl** - gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **58119 Hagen, Oeger Straße 120, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 20, Flurstück 642.**

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Erhöhung der maximalen Kapazität pro Stunde des Warmwalzwerkes auf 385 t/h. Dabei bleibt die Jahresleistung von 1,3 Mio Tonnen unverändert.
2. Die Erhöhung der maximal erlaubten LKW-Anfahrten pro Stunde in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) auf 9 pro Stunde. Dabei bleibt die durchschnittliche Anzahl von 3 LKW/h unverändert.

Der Betrieb der Anlage erfolgt weiterhin mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Die geänderte Anlage soll am 30. Juni 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.6.1.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen

vom 25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021

an den nachstehenden genannten Orten aus:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 620

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie

im Amtshaus Boele, Schwerter Str. 168, 58099 Hagen

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

und

im Rathaus 2 der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 134

montags bis mitwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5447
2. bei der Stadt Stadt Hagen unter der Telefon-Nr. 02331/207-4776
3. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2358 und -2357

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **25.01.2021** bis einschließlich **24.03.2021** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwen-

dungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. *Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezregsarnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.*

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 31.03.2021 um 9 Uhr

**im Hohenlimburger Bürgersaal, Bahnstraße 1,
58119 Hagen**

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Änderung findet innerhalb einer bestehenden Produktionshalle statt. Der Anlagenbestand und -zuschnitt wird nicht verändert. Eine Flächenversiegelung oder sonstige Eingriffe in den Boden oder das Gewässer finden nicht statt. Das Vorhaben befindet sich in einem als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Gebiet, mit industrieller Nutzung. Ein festgesetzter Bebauungsplan existiert nicht.

Die bisher genehmigte Jahrestonnage von 1,3 Mio. ändert sich durch das Vorhaben nicht. Somit ergeben sich keine Erhöhungen der Emissionen, des Abfalls, des Wasserverbrauchs oder Abwasseranfalls an der Anlage.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist ein Naturschutzgebiet in ca. 450 m Entfernung und mehrere geschützte Biotope in ca. 700 m Entfernung.

Ein Immissionschutz-Gutachten zur Beurteilung der Stickstoff- und Schwefeldioxid-einträge wurde erstellt, die Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation (Tabelle 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft) werden eingehalten. Eine negative Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die beantragte Änderung ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Compes

(842)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 22

31. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2021
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 10. November 2020 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges „Dechenhöhle bis Burg Altena“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt in schwarzer Farbe auf weißem Grund den Umriss einer Höhle, der die Silhouette der Burg Altena überwölbt.

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 24

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

32. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung und § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG - NRW)

Kreis Olpe

Bekanntmachung über die Internetveröffentlichung bzw. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben der Gewässerverlegung in der Gemarkung Ewig, Flur 6, Flurstück 231, Hansestadt Attendorn, Kreis Olpe

Kreis Olpe
Der Landrat
664 6010 1 58

Olpe, 6. 1. 2021

I.

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Behörde (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU -) den Plan für die Verlegung eines namenlosen Gewässers in der Gemarkung Ewig, Flur 6, Flurstück 231, in Attendorn mit Planfeststellungsbeschluss vom 15. Dezember 2020, Az.: 664 6010 1 058, auf Antrag der Hansestadt Attendorn gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG - NRW) und § 104 Wassergesetz für das

Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) - nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Gewässerverlegung eines namenlosen Gewässers in der Gemarkung Ewig, Flur 6, Flurstück 231, Hansestadt Attendorn, Kreis Olpe. Anlass ist die geplante Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets „Fernholte“ nördlich der Ortschaft Neu-Listernohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74n der Hansestadt Attendorn. Hierfür ist die Verlegung des namenlosen Gewässers (hier als „Hespeckebach“ bezeichnet) erforderlich, welches bei Fließkilometer 1,9 dem Eckenbach zugeführt wird. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen in der Herstellung eines neuen Gewässers, das in einem natürlichen Gewässerentwicklungskorridor in den Eckenbach mündet. Das Gewässer im Planungsbereich erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 650 m. Der Gewässerausbau verschiebt den Gewässerlauf nach Nordwesten.

III.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Planfeststellungsbeschluss die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere verschiedene Auflagen, auferlegt.

IV.

Die Entscheidung über die Planfeststellung ist auf Grundlage der §§ 5 ff. UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW ergangen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

V.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VI.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der planfestgestellten Antragsunterlagen sowie weitere ergänzende Unterlagen können in der Zeit vom 18.01.2021 bis einschließlich zum 01.02.2021 (Einsichtnahmefrist) auf der Internetseite <https://www.kreis-olpe.de/Fernholte> eingesehen werden. In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die ansonsten übliche Auslegung der Unterlagen durch diese Veröffentlichung im Internet ersetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Hansestadt Attendorn im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1

PlanSiG die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung der planfestgestellten Antragsunterlagen sowie weiterer ergänzender Unterlagen zur allgemeinen Einsicht für jedermann bei der

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/des Landratsamts, Zimmer-Nr.

Hansestadt Attendorn, Tiefbauamt, 2. Etage,
Zimmer 211, in der Kölner Str. 12,
57439 Attendorn

in der Zeit (von - bis)

von 18.01.2021 bis 01.02.2021
während der Öffnungszeiten
Mo. 7:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr,
Mi. 7:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr,
Di., Do. 7:30 bis 12:30 Uhr, Fr. 7:30 bis 12:00 Uhr

an.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die planfestgestellten Unterlagen bei der Hansestadt Attendorn nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Rufnummern 02722 64-310, 02722 64-311 oder 02722 64-0 möglich. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Mit dem Ende der Einsichtnahmefrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt (sog. Zustellungsfiktion).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe oder elektronisch bei Frau Sasse-Scherz unter s.sasse-scherz@kreis-olpe.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG – NRW –).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Einsichtnahmefrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-

nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

KREIS OLPE

Der Landrat

gez. Melcher

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://www.kreis-olpe.de/Fernholte> eingesehen werden.

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 24

33. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Zweckverband Südwestfalen-IT Hemer, 08.01.2021

Die konstituierende öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

Dienstag, 19.01.2021, 16:00 Uhr

im Grohe-Forum,

Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der Stellvertreter/in
3. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter/innen
4. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter/innen
5. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter/innen
6. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN - Kommunaler IT-Dienstleister“
7. Vertretung der Südwestfalen-IT in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen
8. Vertretung der Südwestfalen-IT in den Gremien der Vitako und ProVitako
9. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Dr. Bernhard Baumann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(822)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 25

34. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 044 216, Aufgebotsfrist vom 30. 12. 2020 bis 30. 3. 2021

Bad Berleburg, 30. 12. 2020

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S 26

35. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE76 4305 0001 0328 4676 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0328 4676 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 73/20

Bochum, 29. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 26

36. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE26 4305 0001 0336 4555 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0336 4555 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 74/20

Bochum, 29. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 26

37. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE24 4305 0001 0332 1176 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE24 4305 0001 0332 1176 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2021, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 75/20

Bochum, 29. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 26

38. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE68 4305 0001 0336 1240 45 und DE19 4305 0001 0336 1225 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE68 4305 0001 0336 1240 45 und DE19 4305 0001 0336 1225 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2021, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

J 76/20

Bochum, 29. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 26

39. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 10. 9. 2020 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 6565 33 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 6565 33 wird für kraftlos erklärt.

W 60/20

Bochum, 28. 12. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 26

40. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten die Sparkassenbücher mit der Kontonummer 300 287 471 und 480 500 461 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 7. 1. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 27

**41. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 807 666 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 30. 12. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 27



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING